

**FAQ für die Beantwortung von Fragen im Rahmen der Projektförderung für das Programm
„Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“**

Wie entscheidet das Auswärtige Amt über eine Förderung?

Das Auswärtige Amt entscheidet über förmliche Anträge gemäß § 44 BHO. Aufgrund des sehr hohen Interesses seitens der Zivilgesellschaft, sich am Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern zu beteiligen und sich mit eigenen Projekten zu engagieren, wird es dem Auswärtigen Amt voraussichtlich nicht möglich sein, alle eingereichten Ideen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, folgt die Entscheidung über eine Förderung in zwei Stufen:

- **1. Beratungsverfahren:** Im Rahmen eines vorgeschalteten Beratungsverfahrens werden zunächst diejenigen Projektideen identifiziert, die, unter Anlegung der vorgenannten Kriterien, die beste Aussicht auf eine Förderung haben und für die eine Antragstellung auf Fördermittel empfohlen werden kann. Dieses Verfahren erfolgt auf der Grundlage von Projektskizzen, die in knapper Form das geplante Projekt prägnant vorstellen.
- Nach Auswertung aller eingegangenen Projektskizzen erhalten Interessenten voraussichtlich Anfang des Jahres 2023 eine Nachricht mit einer Einschätzung, ob ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß § 44 BHO unter Berücksichtigung aller anderen eingegangenen Projektskizzen voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird.
- **2. Antragseinreichung:** Für Projekte, die eine positive Einschätzung erhalten haben, können förmliche Anträge eingereicht werden. Der Antrag muss auf Deutsch oder Englisch und mit vollständigen Unterlagen fristgerecht postalisch eingereicht werden, um Berücksichtigung zu finden.

Allgemeine Fragen/Hinweise:

- **Was ist eine Projektskizze?**
 - Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, erfolgt die Entscheidung über eine Projektförderung im Programm in zwei Schritten: Im ersten Schritt reichen Sie eine *Projektskizze* über die [Onlinemaske](#) ein, in der Sie die wichtigsten Informationen (Projekttitle, Kosten, Projektpartner etc.) angeben und das Projekt kurz beschreiben (max. 6.000 Zeichen).
- **Was ist ein Projektantrag?**
 - Sollten Sie die Nachricht bekommen, dass ein Antrag voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird, reichen Sie im zweiten Schritt einen formalen *Projektantrag* postalisch und unterschrieben ein. Der Antrag umfasst eine (1) detaillierte Projektbeschreibung, (2) einen Finanzplan, (3) einen LogFrame sowie (4) eine Erklärung, dass das Projekt gemeinschaftlich ausgearbeitet wurde. Die auszufüllenden Unterlagen erhalten Sie vorab per E-Mail.
- **Was muss in der Projektbeschreibung der Projektskizze stehen?**
 - Versuchen Sie bei der Skizzenerstellung möglichst genau und deutlich auf die Förderkriterien aus der Ziel- und Zweckbeschreibung zum Programm einzugehen. Weitere

hilfreiche Ausfüllhinweise finden Sie während der Skizzenerstellung außerdem in den Informationsfeldern. Wichtig ist, dass klar ersichtlich wird, WER mit WEM WAS (d.h. welche Aktivitäten, Maßnahmen) WO und WANN plant.

- **Mit welchen Projektideen kann ich mich bewerben? Was sind Voraussetzungen für die Förderung?**
 - Wir fördern Projekte, die *dauerhafte zivilgesellschaftliche Strukturen der Zusammenarbeit* zwischen Akteuren aus Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland auf- und ausbauen, die möglichst an die *spezifischen Kontexte der Zielländer* angepasst sind und die einem der vorgegebenen vier *Förderziele* zugeordnet werden können. Der Fokus liegt dabei auf der Zusammenarbeit, dem Austausch und der gemeinsamen Erarbeitung von Inhalten, Kenntnissen oder Fähigkeiten.
- **Kann ich die Projektskizze auch auf einer anderen Sprache als Deutsch einreichen?**
 - Sie können die Projektskizze auf Deutsch oder auf Englisch einreichen. Andere Sprachen sind leider nicht möglich. Die Antragsstellung erfolgt ebenfalls auf Deutsch oder auf Englisch.
- **Gibt es die Erläuterungen zum Programm auch auf anderen Sprachen?**
 - Ja, auf der Website des Auswärtigen Amts und im Download-Bereich auf der ÖPR-Website finden Sie zeitnah die Erläuterungen auch auf Armenisch, Aserbaidschanisch, Belarussisch, Georgisch, Rumänisch, Russisch und Ukrainisch sowie Englisch, Französisch und Polnisch.
- **Kann ich mehr als eine Projektskizze einreichen?**
 - Ja, sie können mehr als eine Projektskizze einreichen
- **Erhöhen sich meine Auswahlchancen, wenn ich mehr Skizzen einreiche?**
 - Nein, die Anzahl der Skizzen hat keinen Einfluss auf Ihre Chancen.
- **Wo können Maßnahmen durchgeführt werden? Müssen diese gleichmäßig auf alle Zielländer verteilt werden?**
 - Maßnahmen können in den Ländern der Östlichen Partnerschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und die Ukraine) und Russland, sowie in Deutschland durchgeführt werden – bei deutsch-französischen Projekten auch in Frankreich sowie bei deutsch-polnischen Vorhaben in Polen. In begründeten Fällen der Exilförderung sind auch andere Veranstaltungsorte denkbar. Die Veranstaltungen müssen nicht gleichmäßig auf alle beteiligten Länder aufgeteilt werden.
 - Die **Förderung rein nationaler Projekte sowie von Projekten ohne Partner in Deutschland oder in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland ist nicht möglich.**
 - Die deutsche und die französische Regierung haben auf dem Deutsch-Französischen Ministerrat vom 13. Juli 2017 beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich weiter zu vertiefen. Das Auswärtige Amt und das französische Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sind in Umsetzung dieses Beschlusses daher übereingekommen, französische Nichtregierungsorganisationen für eine umfassendere Zusammenarbeit auch im Jahre 2023 am Programm „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ teilhaben zu lassen.
 - Weiterhin können Partner der polnischen Zivilgesellschaft Teil zivilgesellschaftlicher Vorhaben im Rahmen des Programms sein. Begrüßt werden daher sowohl gemeinsame deutsch-französische als auch deutsch-polnische Vorhaben mit einem oder mehreren Partnern in den Zielländern. Antragsberechtigt ist nur der deutsche Partner, zu fördernde

Teilnehmende können ihren Lebensmittelpunkt aber in Frankreich bzw. Polen haben. Voraussetzung für die Förderung dieser Projekte ist die aktive Teilhabe einer polnischen respektive französischen Partnerorganisation.

- **Können auch Skizzen für Projekte mit Teilnehmenden aus anderen Ländern als den Zielländern (z.B. Ungarn, Zentralasien, Österreich etc.) eingereicht werden?**
 - Prinzipiell ist es möglich, Kooperationsprojekte mit Teilnehmenden aus Drittstaaten durchzuführen, sofern das Projekt einen klaren ÖPR-Bezug aufweist. Allerdings können Ausgaben für Teilnehmende, die nicht aus den ÖPR-Ländern, Deutschland, Frankreich oder Polen kommen, nicht aus ÖPR-Programmmitteln finanziert werden. Dazu werden Dritt- oder Eigenmittel benötigt.
- **Gelten auch deutsch-französische bzw. deutsch-polnische Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland als französische bzw. polnische Projektpartner?**
 - Nein, Organisationen deren Hauptsitz in Deutschland liegt, gelten automatisch als deutsche Organisationen. Nur Organisationen, die ihren Hauptsitz in Frankreich, bzw. Polen haben, sind als französische bzw. polnische Partner zu werten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Organisationen keine direkte Förderung über das ÖPR-Programm ohne deutschen Projektpartner erhalten können.
- **Mein Projekt passt zu mehr als einem Förderziel, kann ich auch mehrere auswählen?**
 - Nein, bitte wählen Sie das Förderziel aus, das am meisten Ihrem Projekt entspricht und begründen Sie es schlüssig.
- **Ich möchte mein aktuelles Projekt gerne fortführen. Ist das möglich?**
 - Ja, bitte geben Sie in der Projektskizze die Projektnummer (ein- bis dreistellige Zahl; siehe Geschäftszeichen des AA aus 2021) an und evaluieren Sie in aller Kürze die Ergebnisse Ihres Projektes. Im Rahmen des Programms ist es möglich, Projekte wiederholt zu fördern. Voraussetzung für eine maximal dreimalige Förderung ist eine sichtbare, inhaltliche Weiterentwicklung der Vorhaben. Allerdings besteht kein Anspruch auf eine Folgebewilligung (§ 23 BHO). Die Programmmittel dienen dazu, Projekten eine Anschubfinanzierung zu ermöglichen. Es ist die Aufgabe des Projektträgers, die langfristige Finanzierung durch anderweitige Förderung oder sonstige Einnahmen sicherzustellen.
- **Welche Projekttypen sind für digitale oder hybride Formate geeignet?**
 - Da auch 2023 nicht davon ausgegangen werden kann, dass Austausch oder Begegnungen im bisher bekannten Umfang durchgeführt werden können, möchten wir Ihnen folgende nicht abschließende Liste möglicher Formate und Inhalte vorschlagen:
 - Digitale oder hybride Formate für Seminare und Fachveranstaltungen
 - Digitale oder hybride Konferenzen, Kongresse, Festivals, Tagungen, Gesprächsformate, Messen
 - Streaming von physisch stattfindenden Veranstaltungen für ein größeres Publikum
 - Hackathons und Makeathons
 - Online-Ausstellung und Web-Präsentationen
 - Lehr- und Lernvideos, Guides
 - Publikationen, Informationsmaterialien, Datenbanken
 - Beratungsaktivitäten via Videokonferenzen
 - Erstellen von Making-ofs
 - Gerne können Sie weitere Vorschläge in Ihren Projektskizzen machen.

- **Inwieweit sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei der Projektkonzeption zu berücksichtigen?**
 - Die [Ziele für nachhaltige Entwicklung](#) (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen sollen bei der Projektkonzeption einbezogen werden, um die unterschiedlichen Dimensionen von Nachhaltigkeit in der Projektarbeit noch stärker mitzudenken. Bitte geben Sie mindestens ein SDG an, das Sie mit Ihrem Projekt stärken wollen. Es ist möglich dem Projekt bis zu zwei SDGs zuzuordnen.

Fristen und Termine:

- **Wann erfahre ich, ob ich einen Antrag stellen kann?**
 - Wir planen Ihnen Anfang 2023 unsere Einschätzung geben zu können, ob ein Antrag voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird.
- **Wann können die Projekte frühestens beginnen**
 - Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein, wenn wir Sie dazu auffordern, einen Antrag einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, in Ihren Planungen vorrangig einen Projektbeginn zum Sommer 2023 zu erwägen.
- **Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?**
 - In Ausnahmefällen können Sie frühestens ab Antragseingang einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen, der durch das Auswärtige Amt genehmigt werden muss. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur genehmigt werden, wenn Eigen- oder Drittmittel in das Projekt eingebracht werden. Ein rechtlicher Anspruch auf die Mittel entsteht allerdings erst ab Eingang des formalen Zuwendungsbescheids. Sie beginnen das Projekt zuvor auf eigenes finanzielles Risiko.

Formalien und rechtlicher Rahmen

- **Ich habe noch keinen Projektpartner im Zielland. Kann ich mich trotzdem bewerben?**
 - Nein, mindestens ein Partner im Zielland ist Grundvoraussetzung für die Bewerbung. Falls Sie Unterstützung bei Ihrer Suche nach dem passenden Partner benötigen, können Sie auf der Vernetzungsplattform civilsocietycooperation.net nach passenden Organisationen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland suchen.
- **Kann der Antragsteller eine natürliche Person sein?**
 - Nein, der Antrag muss immer von einer juristischen Person gestellt werden, also eine Organisation, ein Verein, etc.
- **Kann der Antrag von eine/m Akteur:in gestellt werden, die staatlichem oder wirtschaftlichem Handeln zugeordnet sind?**
 - Akteure, die staatlichem oder wirtschaftlichem Handeln zuzuordnen sind, können nur in Ausnahmefällen in diesen Bereich fallen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Zielländern zivilgesellschaftliche Akteure nicht vorhanden sind und die zu fördernden konkreten Maßnahmen eine hinreichende Gewähr für die Erreichung der verfolgten politischen Ziele bieten. Die Zusammenarbeit mit russischen und belarussischen staatlichen oder staatsnahen Stellen oder Organisationen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- **Wer sind Akteur:innen der Zivilgesellschaft?**
 - Typische Akteur:innen sind Medien, Verbände, Stiftungen (einschließlich der politischen Stiftungen), Hochschulen, Jugendvereinigungen, Kulturschaffende und sonstige Nichtregierungsorganisationen. Auch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Medienanstalten werden der Zivilgesellschaft zugerechnet.
- **Kann der Projektpartner eine Einzelperson sein?**
 - Nein, der Projektpartner kann keine Einzelperson sein. Es muss sich um eine Organisation, Verein, Zusammenschluss von Aktivist*innen etc. handeln.
 - **Wir haben uns bisher noch nicht als eine Rechtsperson registrieren lassen. Sind wir trotzdem in der Lage, die Förderung des Auswärtigen Amtes zu beantragen, oder sollten wir das in der Partnerschaft mit einer bereits registrierten Organisation tun?**
 - Wenn Sie nach einer entsprechenden positiven Projektskizzenbewertung zu einem Antrag aufgefordert werden sollten, ist das nur als juristische Person möglich.
- **Gibt es eine Begrenzung der Fördersumme nach oben oder unten?**
 - Ja, die Mindestförderung durch das Auswärtige Amt beträgt 50.000 €. Alle zum Projekt gehörigen Ausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Für die Bewertung ist es aber wichtig, dass die Summen in einem sinnvollen Verhältnis zu Ihren beschriebenen Projektaktivitäten stehen. Es gelten die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine maximale Fördersumme gibt es nicht.
 - **Gibt es einen Prozentsatz an Eigenmitteln bei der Finanzierung als Voraussetzung, wenn ja, wie hoch ist dieser?**
 - Im Rahmen dieser Projektförderung wird mit einer Fehlbedarfsfinanzierung gearbeitet. Bei dieser deckt die Zuwendung den "Fehlbedarf", den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.
- **Ist es möglich eine Vollfinanzierung zu beantragen?**
 - Unter Umständen ist auch eine Vollfinanzierung möglich. Wir gehen allerdings davon aus, dass Sie sich dann in anderer Form einbringen, z.B. über Eigenleistung durch Bereitstellung von Wissen oder ehrenamtlichen Helfern.
- **Was ist Grundlage einer Zuwendung? Welche Ausgaben sind förderfähig?**
 - Die rechtlichen Grundlagen bilden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes ([BNBest-AA](#)), die Sie auf dem Downloadbereich von www.oepd.diplo.de finden. Darüber hinaus finden Sie entsprechende Richtlinien zu Reise- und Verpflegungskosten im Bundesreisekostengesetz ([BRKG](#)) sowie in der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen ([ARV](#)).
- **Was sind die Voraussetzungen für eine Über- bzw. Mehrjährige Förderung?**
 - Der Hinweis auf die Nachhaltigkeit des Projekts reicht in diesem Zusammenhang nicht. Dadurch soll erreicht werden, dass eine möglichst große Anzahl zivilgesellschaftlicher Akteure von einer Förderung für eine möglichst große Zahl von Projekten profitieren kann.
 - Als erforderlich wird die Anerkennung der Über- bzw. Mehrjährigkeit einer konkreten Maßnahme angesehen, wenn die mit der Förderung angestrebten außenpolitischen Ziele ohne Anerkennung der Über- bzw. Mehrjährigkeit nicht erreicht werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die konkrete Maßnahme ihrer Natur nach nur überjährig durchgeführt werden kann, weil sie sich über ein Hochschulsemester erstrecken muss.
 - Als zwingend wird die Anerkennung der Überjährigkeit einer konkreten Maßnahme betrachtet, wenn sonst keine Durchführungsalternative vorhanden ist.